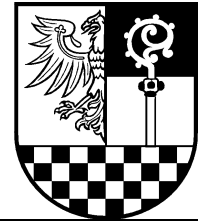


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3404/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

31.01.2018
26.02.2018

Betr.: Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2018.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2018**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	361010.421100
Bezeichnung des Produktkontos:	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostensatz
Konto-Ansatz:	193.000 €
	Aufwendungen für Tagespflege
Produktkonto:	61010.533170
Bezeichnung des Produktes:	Aufwendungen für Tagespflege
Konto-Ansatz:	2.874.100 €

Luckenwalde, den 09.01.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming – 1. Änderung“ vom 25.05.2016 (Beschluss-Nr.: 5-2565/15-II/2) war hinsichtlich der aktuellen Erfordernisse zu überarbeiten.

Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es vermehrt Probleme bei der Umsetzung des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII). Für diese Entwicklung gibt es verschiedene Gründe, wie z. B.

- die Änderung des Rechtsanspruchs seit August 2013 (Rechtsanspruch ab Vollendung des ersten Lebensjahres),
- die steigende Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren (durch Geburtenzuwachs),
- die infrastrukturellen Entwicklungen im Landkreis (verstärkte Zuzüge von Familien, die vorher nicht prognostiziert wurden),
- die Zunahme von Flüchtlingsfamilien mit Kindern in dieser Altersgruppe in den Jahren 2015/16 und
- der Fachkräftemangel, wodurch Neuaufnahmen von Kindern zeitnah nicht möglich sind.

Auch ist in den vergangenen Jahren eine rückläufige Zahl an Tagespflegepersonen und damit Kapazitäten zu verzeichnen. Gab es im Landkreis Teltow-Fläming 2010 noch 104 Tagespflegepersonen, so sind es derzeit nur noch 88. Tagespflegepersonen beenden ihre Tätigkeit im Landkreis aus persönlichen Gründen, wie z. B. ihrem Eintritt ins Rentenalter oder wegen unzureichender eigener sozialer Absicherung, insbesondere im Fall von gesundheitlichen Nachteilen.

Der Landkreis steht vor der Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Dies war Anlass dafür, die Richtlinie auf den Prüfstand zu stellen, deren Wirksamkeit zu prüfen und entsprechend des Bedarfes und der Qualitätsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming anzupassen.

Eine kurzfristige Maßnahme stellt die Ergänzung der Definition des besonderen Bedarfs in der Richtlinie dar. Um der Versorgung mit Betreuungsplätzen und dem Rechtsanspruch für Betreuungskinder über das 3. Lebensjahr gerecht zu werden, wurde die Altersgrenze erweitert. Aufgrund der oben beschriebenen Situation um vorhandene Betreuungsplätze können Eltern mit Vollendung des 3. Lebensjahres ihrer Kinder bislang nicht rechtzeitig mit einem Folgeplatz rechnen. Tagespflegekinder dürfen mit der zusätzlichen Regelung die Tagespflege weiterhin besuchen bis ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Die Maßnahme hilft der Kommune und den Eltern das Betreuungssetting für ihr Kind oder für ihre Kinder kurzfristig und besser planen zu können.

Für die mittelfristige Planung der notwendigen Veränderungen der Richtlinie und um die aktuelle Situation im Bereich der Kindertagespflege zu erfahren, fand eine schriftliche Befragung zu allen wesentlichen Inhalten der derzeit gültigen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege statt. Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden sowohl die Städte und Gemeinden, als auch das Amt Dahme/Mark und alle Tagespflegepersonen um ihre Meinung in folgenden Punkten gebeten:

- Bedarf an fachlicher Unterstützung / Fortbildungen,
- Zusammenarbeit in Netzwerken, Tagespflegepersonen, Kommunen,
- Transparenz bzw. Handhabbarkeit des Abrechnungssystems,
- Bedarf an Verbesserungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten,

- Zufriedenheit der Tagespflegeperson und
- Möglichkeiten der Gewinnung bzw. langfristigen Bindung von Tagespflegepersonen durch die Kommunen.

Die Auswertung wurde mit Vertretern der Kommunen und den Tagespflegepersonen thematisiert. Es wird folgender Bedarf an neuen Regelungen gesehen:

1. Sachaufwand
2. Förderungsleistung
3. Finanzierung bei eigener Abwesenheit
4. Finanzierung bei Abwesenheit der Betreuungskinder
5. Vertretungsregelung
6. Eingewöhnungspauschale
7. höchster Aufwand für geringste Vergütung

Im Ergebnis der Überarbeitung der Richtlinie gibt es umfangreiche Änderungen, die stufenweise umgesetzt werden. Schwerpunkte der Änderungen und Ergänzungen sind neben redaktionellen Veränderungen auch Klarstellungen.

Folgende Änderungen sind ab 01.01.2018 vorgesehen:

- die Grundsätze der Inanspruchnahme der Tagespflege (Ergänzung zur Definition des besonderen Bedarfes),
- die Änderung des Betrages der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen,
- die Festlegung von Urlaubs-/Fortbildungstagen sowie Krankentagen und
- die verbesserte finanzielle Absicherung bei Abwesenheit des Betreuungskindes bzw. der Tagespflegeperson,
- eine Eingewöhnungsvergütung,
- eine Erhöhung der Fortbildungs- sowie Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale

Folgende Änderungen sind ab 01.07.2018 vorgesehen:

- die Pauschalierung des Sachaufwandes pro Platz (Zahlung auf der Grundlage der Erlaubniserteilung, unabhängig von der Anwesenheit des Kindes),
- eine Zahlung einer zusätzlichen Sachaufwandspauschale bei Vertretung eines Kindes

Folgende Änderungen sind ab 01.01.2019 vorgesehen, soweit die Haushaltssituation des Landkreises dies ermöglicht:

- eine gleichbleibende Förderungsleistung für jedes Kind (d. h. Erhöhung für Kind 4 und 5),
- die Etablierung von neuen und notwendigen Vertretungsmodellen.

Im Haushalt 2018 sind folgende Planansätze berücksichtigt:

Maßnahme	Umsetzung	geschätzter Mehraufwand
Erhöhung Fortbildungspauschale	01/2018	2 T€
Erhöhung Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale	01/2018	5 T€
Pauschalisierung Sachaufwand (Halbjahresbetrag)	07/2018	181 T€
Sachaufwandspauschale bei Vertretung	07/2018	31 T€
gesamter geschätzter Mehraufwand (ggü. Ansatz 2017)	2018	219 T€

Längerfristiges Ziel ist es, die bestehenden Tagespflegestellen durch eine bessere Vergütung zu halten und neue Tagespflegepersonen zu gewinnen.

Vorgesehen – aber 2018 noch nicht finanzierbar – waren

Maßnahme	Umsetzung	geschätzter Mehraufwand	in 2018 nicht realisierbar
Erhöhung Fortbildungspauschale	01/2018	2 T€	-
Erhöhung Instandhaltungs- und Ausstattungspauschale	01/2018	5 T€	-
Pauschalisierung Sachaufwand (Halbjahresbetrag)	07/2018	181 T€	181 T€
Sachaufwandspauschale bei Vertretung	07/2018	31 T€	31 T€
Förderungsleistung für das 4. und 5. Betreuungskind (Arbeitsleistung)	-	-	387 T€
Etablierung von Vertretungsmodellen	-	-	202 T€
gesamter geschätzter Mehraufwand (ggü. Ansatz 2017)	2018	219 T€	801 T€

Liegen neue Orientierungsdaten für den Landkreis vor, wird es im Laufe des Jahres 2018 für das Kalenderjahr 2019 eine weitere Änderung der Richtlinie geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vereinheitlichungen und veränderte Formatierungen aufgrund der Vereinfachung eingefügt wurden. Diese sind nicht mehr grau in der Synopse hinterlegt.